

Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ der Stadt Waren (Müritz)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 22.05.2019 die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 des BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ und die Begründung ab diesem Tag in der Stadt Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.05 während der Sprechzeiten

Mo.	:	08:30 – 12:00 Uhr
Di.	:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mi.	:	08:30 – 12:00 Uhr
Do.	:	08:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Fr.	:	08:30 – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und die Satzung sowie die Begründung unter dem Pfad www.waren-mueritz.de/de/unsere-stadt-waren-mueritz/stadtentwicklung/bauleitplanung für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich an der Ecke der Fontanestraße / Specker Straße.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von zu erhaltenden und neu anzupflanzenden Bäumen. Des Weiteren soll die Herstellung einer Stellplatzanlage für die benachbarte Hafenanlage planungsrechtlich abgesichert werden.

Für die Flurstücke 41/7 und 41/8 der Flur 62 soll ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung -Gebiet für die Fremdenbeherbergung, Ferienwohnen und Dauerwohnen- mit Erhalt der denkmalgeschützten Villa (Fontanestraße 6) entwickelt werden.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und gemäß § 13 Abs. 3 von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und von der zusammenfassenden Erklärung (§§ 6a Abs. 1, 10a Abs. 1 BauGB) abgesehen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde in Form einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung am 16. August 2018 durchgeführt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waren (Müritz), 18.10.2019

N. Möller
Bürgermeister

Übersichtsplan
1. Änderung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44
"Seepark Waren an der Müritz"
Gemarkung Waren, Flur 62

Stand: Oktober 2019

